

14 Tagen seit Zustellung der Entscheidung zu stellen sei, fortzusetzen.

Aber auch für die Zwischenzeit bis zum 31.12.2004 oder bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sollte schon so verfahren werden.⁷⁵ Wenn der Gesetzgeber den vorhandenen Rechtszustand bei der Reform eines Gesetzes nicht vollständig wahrgenommen hat, folgt aus der nur eingeschränkten Neuregelung noch kein verbindlicher Ausschluss bisher anerkannter außerordentlicher Rechtsmittel. Die Gegenvertretung mit Abhelfemöglichkeit bei Verletzung des rechtlichen Gehörs war aber bereits vor der ZPO-Reform in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt,⁷⁶ woran der Gesetzgeber nichts ändern wollte.

Die analoge Anwendung des § 321a ZPO dient daher weniger der Schaffung eines zusätzlichen außerordentlichen Rechtsmittels, sondern eher dessen Reglementierung. In diesem Sinne ist es zu befürworten, wenn das nunmehr in § 321a ZPO enthaltene gesetzliche Modell der Selbstkorrektur auch für andere unanfechtbare Entscheidungen übernommen wird und im Sinne einer einheitlichen und für die Prozessparteien berechenbaren Rechtsanwendung auch bis zu der vom BVerfG angemahnten umfassenden gesetzlichen Regelung durchgehend angewendet wird. Ganz auf dieser Linie hat der BGH (IX. Zivilsenat) neuerdings eine ungeachtet der gesetzlichen Voraussetzungen denkbare außerordentliche Rechtsbeschwerde wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit im Hinblick auf die entsprechend heranzuziehende und abschließende Regelung des § 321a ZPO n.F. nicht mehr zugelassen.⁷⁷ Auch der XII. Zivilsenat hat so entschieden.⁷⁸ Nach § 321a ZPO ist das Verfahren auf Rüge der durch das Urteil (die Entscheidung) beschwerten Partei in derselben Instanz fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist und der Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist. Die näheren Voraussetzungen der erforderlichen Rügeschrift regelt § 321a Abs. 2 ZPO. Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen beim Gericht einzureichen und muss neben der Bezeichnung des Prozesses die Verletzung des rechtlichen Gehörs und deren Entscheidungserheblichkeit darlegen. In Art. 1 Nr. 12 JuMoG ist als Änderung (lediglich) vorgesehen, dass das Gericht den Prozess fortführt, „soweit die Rüge reicht“. Die Zurückweisung oder Verwerfung der Rüge ist nicht anfechtbar (§ 321a Abs. 4 S. 3 ZPO).

75 Böttner/Niepmann, NJW 2003, 2492, 2500; ebenso Gravenhorst, MDR 2003, 887, 888.

76 Z.B. BGH FamRZ 1995, 1137.

77 BGH 17.3.2002, IX ZB 11/02, NJW 2002, 1577; dazu Lipp, NJW 2002, 1700.

78 BGH 4.12.2002, XII ZA 17/02.

Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion

Dipl.-Psychologe Dr. Josef Salzgeber, München

Kaum ein Begriff hat so schnell den Weg in die Fachliteratur und in die Rechtsprechung¹ gefunden wie der von Gardner zum ersten Mal im Jahr 1984 geprägte Begriff PAS (Parental Alienation Syndrom²). Vielleicht hat der Begriff „Bindungstoleranz“ eine ähnliche Karriere erfahren, aber mit anderen Folgen und Implikationen. In unmittelbarer Folge der Veröffentlichung von Kodjoe und Koeppl³ im Jahre 1998 löste der Begriff heftige Diskussionen in der deutschen Fachwelt aus, die zum Teil heute noch andauern. Anfänglich schienen sich Befürworter und Gegner des PAS-Konzeptes feindlich gegenüberzustehen.⁴ Eine solche kon-

frontative Diskussion verwundert im Nachhinein nicht, da der Begriff „PAS“ meist von Interessenverbänden, in der Regel Vätergruppen, einseitig in einem Schuld zuweisenden Sinne verwendet worden ist. Dabei bezog sich der Begriff PAS in erster Linie auf Kinder im mütterlichen Umfeld bzw. auf ein Verhalten der Mütter, das sich durch Programmierung der Kinder auszeichnet und in der Folge zu einer kompromisslosen, feindseligen und eigentlich unbegründeten Ablehnung des getrennt lebenden Vaters durch das Kind führt.

Der schnelle Erfolg des PAS-Konzeptes liegt wohl darin, dass es einen sensiblen Bereich der familienrechtlichen Praxis anspricht. Es sind gerade diese tragisch zu nennenden Familienkonflikte, bei denen sich häufig alle am Scheidungsgeschehen Beteiligten ohnmächtig erleben. Dabei spielt über die Grenzen des Gesetzes die traurige Erkenntnis eine Rolle, dass ein Elternteil die Rechte des getrennt lebenden Elternteils und die offensichtlichen Bedürfnisse des gemeinsamen Kindes eigenmächtig missachten kann, ohne letztendlich Sanktionen oder Konsequenzen befürchten zu müssen.

Hinzu kommt, dass seit der Kindschaftsrechtsreform ein Umgangausschluss für längere Zeit nur unter der Maßgabe des § 1666 BGB möglich ist. Diese Rechtsvorschrift zwingt die Beteiligten, die familiären Konflikte in Bezug auf mögliche Ursachen näher zu betrachten. Zudem ist ein derartiger Eingriff in das Elternrecht, wie ihn die Aussetzung eines Umgangs für den betroffenen Elternteil darstellt, erst möglich ist, wenn alle anderen Hilfen nicht mehr greifen.

Auf der sozialwissenschaftlichen Seite ist seit den Veröffentlichungen von Fthenakis⁵ und anderer Autoren die Rolle der Väter und deren Bedeutung für die Entwicklung der Kinder immer mehr in das Bewusstsein gerückt, wenn auch durch fehlende Differenzierungen⁶ nicht immer wissenschaftlich korrekt.⁷ Die lange Zeit gültige These, der Sorgeberechtigte könne am besten einen dem Kindeswohl gemäßen Umgang bestimmen, gilt nicht mehr.⁸

Aus der ohnmächtigen Ausgangssituation getrennt lebender Väter und der zugleich verstärkt in den Vordergrund getretenen Bedeutung der Väter für das gedeihliche Aufwachsen der Kinder entstand ein Interessenverbund, der bestrebt war, mit juristischen Mitteln das Recht zum Wohle des Kindes durchzusetzen und dies mit Hilfe eines „psychologisch-klinischen Syndroms“ untermauerte. PAS gibt hierzu nur vermeintliche Hilfestellung, da es einerseits dem vorliegenden Familienkonflikt einen angeblich klinisch relevanten Terminus verleiht und aus der Vaterabwesenheit,⁹ bedingt durch

1 Beispielhaft: AG Fürstenfeldbruck FamRZ 2002, 118; AG Rinteln ZfJ 1998, 344; OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 638; OLG Brandenburg FamRZ 2002, 975; OLG Dresden FPR 2003, 140.

2 Gardner, The Parental Alienation Syndrom, 1992.

3 Kodjoe & Koeppl, DAVorm 1998, 10.

4 Z.B. Kodjoe & Koeppl, Kind-Prax 1998, 138; Leitner & Schöler, DAVorm 1998, 850; Jopt & Behrens, ZfJ 2000, 223 auf der einen Seite; Rexilius, Kind-Prax 1999, 149; Salzgeber & Stadler, Kind-Prax 1998, 167; dies. FPR 1999, 231; Fegert, Kind-Prax 2001, 3 und 39; Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, 2001, auf der anderen Seite.

5 Fthenakis, Gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung – Möglichkeiten und Grenzen eines Ansatzes – Gutachten erstattet am 8.6.1982 vor dem BVerfG – Karlsruhe, 1982; ders.; Väter I. II. 1985; ders.; Vaterrolle in der Familienforschung. In: Heller, Nickel (Hrsg.), Psychologie in Erziehung und Unterricht, 1984, S. 1.

6 So auch Jopt, U., Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts, 1992 oder Rexilius, Kind-Prax 2000, 3.

7 Über die Folgen von Vaterabwesenheit und deren Bedeutung für die Kinder unter Berücksichtigung weiterer Einflussvariablen siehe: Metastudie: Amato & Gilbreth, Nonresident Fathers and Children's Well-Being: A Meta Analysis, 1999, 557, aber auch die Scheidungsforschungen von Wallerstein & Kelly, 1980; Hetherington & Kelly, 2003; Macoby & Mnookin, 1992.

8 So noch Goldstein, Freud, Solnit, Diesseits des Kindeswohls, 1979.

9 Eigenartigerweise nur bei vermeintlichem oder tatsächlichem Umgangsboykott, nie bei Verweigerung des getrennt lebenden Elternteils zum Kind Kontakt aufzunehmen.

angeblichen Boykott der Mutter, eindeutig auf Kindeswohl-schädigungen folgert;¹⁰ schließlich werden zur Lösung Interventionen vorgegeben und als klinisch angemessen betrachtet, obgleich diese in erster Linie juristischer Natur sind.¹¹

Die aktuellen Veröffentlichungen zeigen eine Annäherung der Gegner und Befürworter des PAS-Konzeptes,¹² mit Ausnahme eines harten Kerns.¹³ Zudem haben gerichtlich angeordnete Interventionsmaßnahmen auch bei „PAS-Fällen“ oftmals nicht gegriffen. So führten begleiteter Umgang, Beratung, Zwangsgeld oder Umgangs- und Ergänzungspflichten oftmals nicht zum gewünschten Erfolg. Nicht zuletzt bewirkte auch die kritische Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Arbeit von *Gardner*¹⁴ und die kritische Bezugnahme auf PAS in der Urteilsbegründung des OLG Dresden¹⁵ eine unemotionalere und damit realistischere Sichtweise auf das Konzept PAS.

Ein Teil der heftigen Auseinandersetzung, die mit dem Konzept PAS ausgelöst wurde, ist wohl auch der unterschiedlichen Rezeption und dem uneinheitlichen Begriffsgebrauch zuzuschreiben. PAS wird in verschiedenen Zusammenhängen verwendet und führt dann, auch auf der Helferebene, zu Missverständnissen bezüglich der Begriffsbedeutung. So wird PAS einerseits im wissenschaftlich klinischen Zusammenhang begrifflich mit Diagnose und Intervention verbunden, andererseits im Sinne einer emotional motivierten Schuldzuweisung und nicht zuletzt im alltags-sprachlichen Sinn zur pauschalen Bezeichnung für Umgangsprobleme verwendet.

Zum klinischen Diagnosebegriff PAS

PAS kann im klinischen Sinne nicht als Diagnoseschema für kindliche Verhaltensauffälligkeiten im Trennungsgeschehen verwandt werden. „Syndrom“ bezeichnet ein umgrenztes Krankheitsbild, auf das mit spezifischen Interventionsmaßnahmen zu reagieren wäre. Trennungsspezifische Störungsmuster, wie sie *Gardner* für PAS beschreibt, werden im ICD nicht abgebildet, weil es sich um familiensystemisch analysierbare Störungsmuster, jedoch nicht um klinisch relevante Diagnosen handelt. PAS kommt in den einschlägigen Diagnoseschemata nicht vor. Betrachtet man genauer, was *Gardner* unter PAS versteht, so fällt darunter ein Verhalten, das potentiell jedes Kind in jeder Trennungssituation zeigen kann.¹⁶ Genau genommen kommt ähnliches Verhalten selbst in stabilen Familien vor. Jede Irritation des Kindes in Zusammenhang mit einem Elternteil könnte danach bereits „PAS-verdächtig“ sein. Damit ist eine weite Bandbreite von kindlichem Verhalten benennbar, so dass der diagnostische Nutzen nicht mehr erkennbar ist, da man nahezu jede Trennungsreaktion eines Kindes als PAS bezeichnen könnte. In der Folge würde auch jedes Kind, das den Kontakt zu einem Elternteil ablehnt oder kritisch einschätzt, ursächlich immer von einem Elternteil zum Schaden gegen den andern Elternteil beeinflusst sein, da nach PAS die Ursache für solches Verhalten fast ausnahmslos im beeinflussenden Verhalten eines Elternteils zu vermuten ist. Die Diagnose PAS bei einem Kind ist damit äußerst einfach, aber auch allumfassend. Das PAS-Konzept als diagnostische Hypothese ist somit zu vereinfachend und entspricht nicht der Realität. Wie beim Verdacht eines sexuellen Missbrauchs können verschiedene auffällige und Besorgnis erregende Verhaltensweisen oder Störungen nicht monokausal auf übergriffiges Elternverhalten zurückgeführt werden. Die Ursachen können vielmehr vielfältiger Natur sein und sollten im Einzelfall differenziert eingeschätzt werden.

Bei PAS können sie nicht zuletzt auch durch das Verhalten des getrennt lebenden Elternteils bedingt oder mitbedingt sein.

Als krankheitswertig im klinischen Sinne kann nur die pathologische oder panische Ablehnung eines Elternteils durch das Kind bewertet werden, eine Reaktion die sich am extremen Pol der Ablehnungsskala nach *Kelly*¹⁷ befindet. *Johnston* verwendet mittlerweile den Begriff „panische Beziehungsstörung“,¹⁸ wobei er keine mögliche Ursache per se ausschließt, sondern vielmehr dazu auffordert, das Verhalten aller Beteiligten an dieser Beziehungsstörung zu betrachten.¹⁹ Eine paranoide Beziehungsstörung des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil entspreche dann den extremen PAS-Beschreibungen, nach denen das Kind einen getrennt lebenden Elternteil aus irrationalen und nicht aus seinem Erleben nachvollziehbaren Gründen ablehnt bzw. die Beziehungsgestaltung während des Zusammenlebens keinerlei Hinweise auf elterliches Fehlverhalten erkennen lässt. Die Kritik des PAS-Konzeptes als klinisches Syndrom bedeutet also nicht, die Augen zu verschließen vor tragischen Beziehungsabbrüchen, die tatsächlich und ursächlich durch Programmierung seitens eines Elternteils bedingt wurden. Der Begriff „Beziehungsstörungen“ erweitert den Blick auf das Kontinuum möglicher praktischer und emotionaler Belastungen, die bei einem Kind oder Jugendlichen zur Umgangsverweigerung führen können. Solche Belastungen können aus Gefühlen wie Ärger, Hass oder auch Furcht resultieren. Kinder können in Abhängigkeit von ihrem Entwicklungsalter und Entwicklungsstand situationspezifische Trennungsängste zeigen, sie können aus früheren Bindungserfahrungen erklärbare Bevorzugungen, Abneigungen oder Ambivalenzen entwickelt haben. Im Einzelnen können Temperament, Persönlichkeitsstruktur und Interessen des Kindes sowie das Angebot des abgelehnten Elternteils eine Rolle spielen, aber auch die Vertrautheit des Kindes mit einem Elternteil, Bequemlichkeit oder Bevorzugung des Umfeldes bei einem Elternteil können die Haltung des Kindes beeinflussen. Die Diagnose Beziehungsstörung zwingt jedenfalls dazu, die Reaktionsweisen eines Kindes ursächlich genauer zu betrachten. Beispielsweise kann es sich um eine vorübergehende Reaktion auf die Trennung der Eltern handeln, so dass beim Kind möglicherweise Ärger besteht oder Verletzungen vorherrschen, weil ein Elternteil den anderen Elternteil verlassen hat, weil sich das Kind selbst verlassen fühlt oder weil das Verhalten eines Elternteils als unmoralisch betrachtet wird, da er sich möglicherweise einem anderen Partner zugewandt hat. So gilt es auch mögliche Loyalitätskonflikte genauer zu betrachten, einschließlich möglicher Schuldgefühle des Kindes, das sich ggf. für den Elternkonflikt verantwortlich macht. Nicht zuletzt können in Bezug auf den näher stehenden Elternteil Solidarisierung, Identifikation und Konformitätsdruck oder die Einstellung des

10 So wird behauptet, dass es in jedem Falle dem Kindeswohl dient, wenn das Kind Kontakt zu beiden Elternteilen hat (ohne Berücksichtigungen der familiären Vorgeschichte), bis hin zu der Behauptung, dass der Verlust eines väterlichen Elternteils durch Umgangsboykott immer zu Kindeswohlgefährdung führt, insbesondere im Alter der Pubertät (fehlende Rollendifferenzierungen oder Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie).

11 So werden Sorgerechtswechsel empfohlen, siehe: *Gardner*, Das elterliche Entfremdungssyndrom, Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen, 2002; bis hin zur Herausnahme des Kindes aus der Familie (Projekt Nordmeiy).

12 Siehe auch der Beitrag von *Kodjoe*, JAmt 2002, 386.

13 Von denen sich einige Vertreter im Tagungsband: das Parental Alienation Syndrom (PAS), Hrsg.: *Boch-Galhou, Kodjoe, Andrižky, Koepfel*, 2002, finden lassen und auf einschlägigen Internetseiten.

14 *Bruch*, FamRZ 2002, 1304.

15 *Peschel-Gutzeit*, FUR 2003, 271.

16 Zusammengefasst bei: *Gardner*, Das elterliche Entfremdungssyndrom, Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen, 2002.

17 *Kelly & Johnston*; 2001, 249, auch abgedruckt in: *Kodjoe*, JAmt 2002, 388.

18 So auf der Tagung in Wildbad Kreuth, (2002), veröffentlicht in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2002, Sonderheft 1.

19 Der Begriff „alienated child“, den andere Scheidungsforscher verwenden, so z.B. *Sullivan*, impliziert dagegen immer auch einen Alienator, schränkt also die Diagnose unnötig ein.

Kindes, sich um den verlassenen Elternteil kümmern zu müssen, die ablehnende Haltung gegenüber dem anderen Elternteil begründen.

Ursachen können auch beim abgelehnten Elternteil liegen: wie Gewalterfahrungen des Kindes, Vernachlässigung, Psychoterror, emotionale Kälte. Manchmal genügt es, wenn das Kind Zeuge elterlicher Gewalt geworden ist.

Oftmals sind auch unangemessene Reaktionen des getrennt lebenden Vaters auf die ablehnende Haltung des Kindes Ursache für eine Verstärkung der kindlichen Distanz und Ablehnung.

Neben den Elternerfahrungen und Beziehungsmustern spielen eine Vielzahl weiterer Faktoren eine Rolle: Einflussnahme durch Geschwister und weitere Verwandte, langanhaltende Trennungskonflikte, Dauer des ehelichen Konfliktes, finanzielle Situation der Familie, Stieffamilienkonstellationen u.a.

Es sollte aber auch nicht übersehen werden, dass die Ablehnung ein möglicher Schutzmechanismus des Kindes vor den zermürbenden familiären Konflikten darstellen könnte.²⁰

PAS als Interventionskonzept

Gardner macht im Rahmen seines PAS-Konzeptes auch Vorschläge für die seiner Meinung nach notwendigen Interventionen. So sollen spezifische PAS-Therapeuten ausgebildet werden, die sich in ihrer Kompetenz von klinischen Therapeuten unterscheiden, da sie auch Interventionen einleiten wie: Inhaftierung eines Elternteils (bei mittelschwerer PAS) bis hin zum Wechsel des Kindes von einem elterlichen Haushalt zum anderen. Sofern keine PAS-Therapeuten vorhanden sind, werden als Interventionsmaßnahmen gerichtliche Auflagen gefordert. So werden gerichtliche Entscheidungen angemahnt, wie begleiteter Umgang, Aufenthaltswechsel des Kindes oder zur Ausgestaltung des Umgangsrechts die Einsetzung eines Ergänzungspflegers bis hin zu Zwangsgeldmaßnahmen und Entzug der elterlichen Sorge. Im Einzelfall soll gar Zwangshaft und der Einsatz des Gerichtsvollziehers mit dem Ziel, die Herausnahme des Kindes aus der Wohnung und seine Zuführung zum Umgang zu bewirken, kindeswohlgemäß sein.²¹

Es verwundert bei diesen Empfehlungen von *Gardner* und seinen Schülern, dass Psychologen oder Psychiater nicht Maßnahmen aus ihrer Profession empfehlen, sondern sich vielmehr von juristischen Maßnahmen Erfolg versprechen. Dabei können weder aus dem Fachbereich der Psychologie noch der Psychiatrie valide Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden, die diese gerichtlich angeordneten Zwangsmaßnahmen i.S.d. Kindeswohls prognostisch begründen können. Für den Psychologen würde sich eher die Frage stellen, ob die durch diese Maßnahmen bedingten Belastungen für die Mutter-Kind-Beziehung und die alltägliche Lebenssituation dem Kindeswohl nicht stärker schaden als das Nichtzustandekommen eines Umgangs. Wie die Untersuchung von *Wallerstein*²² ergeben hat, führt ein erzwungener Umgang ab dem Alter der Vorpubertät fast unweigerlich zu einem fast völligen Kontaktabbruch der Eltern-Kind-Beziehung, wenn das Kind eigenverantwortlich entscheiden kann. Nicht zuletzt hat der Psychologe den Kindeswillen differenziert zu betrachten und abzuschätzen, inwieweit ein ablehnender Kindwille dem eigenen Schutz dient.²³

Auch für den Psychologen ist es schwer, den Kindeswillen auf seine Motivlage eindeutig einzuschätzen. Einen ablehnenden Kindeswillen aber immer in Frage zu stellen und diesen – bei Annahme, dass ein Kind stets beide Eltern liebt – ausschließlich auf Suggestionseffekte zurückzuführen, wäre unzutreffend und naiv. Psychologische Erkenntnisse, wonach ein ablehnender Kindeswille immer auf Suggestion beruht und daher nicht beachtlich sei, liegen ebenso wenig vor wie Daten, wonach der Abbruch eines Umgangs

prinzipiell zu einer Neurotisierung des konkreten Kindes führt.²⁴ Solche angeblichen psychologischen Erkenntnisse sollten deshalb von der Rechtsprechung nicht zur Begründung von gerichtlichen Maßnahmen herangezogen werden. Auf Seiten der Rechtsprechung gibt es genügend Möglichkeiten, Zwangsmaßnahmen gegen einen boykottierenden Elternteil juristisch, so etwa mit Elternrecht, Rechtsfrieden, Umgangsrecht des Kindes u.a. zu begründen.

PAS als Schuldzuweisung

Als Begriff in anwaltlichen Schreiben benützt, kann PAS seine Wirkung zeigen und beim Gegner entsprechende Emotionen auszulösen. Es drücken sich dann mit der Bezeichnung PAS Enttäuschung, Wut, Ärger bis hin zur Verzweiflung aus über den großen Verlust, den ein Elternteil erlebt, der keinen Zugang mehr zu seinem Kind hat und sich zugleich keiner Schuld i.S.v. eigenem Fehlverhalten bewusst ist, aus. In der Trennungssituation, die ja auch phasentypisch²⁵ verläuft, ist es nahe liegend, die Schuld ausschließlich beim anderen Elternteil zu sehen. Ablehnendes Kindesverhalten wird nur mit Programmierung erklärt. Dass das Kind in der Konfliktsituation selbst Subjekt ist und eigene Strategien entwickelt, kann von den Eltern zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesehen werden. PAS in diesem Zusammenhang gebraucht, verdeutlicht die emotionale Belastung eines Elternteils und sollte umgehend im Rahmen einer psychologischen Beratung oder im Einzelfall auch mittels Therapie angegangen werden.

PAS als alltagsprachliche Bezeichnung von Umgangsproblemen

PAS als Schlagwort für eine noch nicht näher untersuchte Kontakt ablehnung bei einem Kind und als alltagspsychologischer Begriff verstanden, wird wohl überdauern und kann auch seine Berechtigung haben. Wenn unter PAS griffig verstanden wird, dass ein Kind den getrennt lebenden Elternteil nicht mehr besuchen möchte oder in der Pflegefamilie lebende Kinder ihre leiblichen Eltern nicht mehr kontaktieren möchten und man prima vista keine nachvollziehbare Ursache für dieses Verhalten der Kinder erkennen kann, dann kann der Gebrauch des Begriffes PAS die Kommunikation erleichtern. PAS so verwendet, bezeichnet dann kurz und allgemein einen familiären Konflikt, der als ungesund, emotional belastend angesehen wird und zeitnahe Intervention erfordert. So verstanden kann PAS der schnellen Konfliktbeschreibung zwischen Richter und weiteren am Scheidungsgeschehen beteiligten Personen dienen. PAS hat dann eine Appellwirkung, möglichst schnell und gründlich den Ursachen nachzugehen, keine Verhärtungen der Situation entstehen zu lassen und angemessen zu handeln, wobei die Diagnose und die daraus folgenden Interventionsmaßnahmen noch völlig offen sind.

Schluss

In der fachwissenschaftlichen Diskussion sollte der Begriff PAS vermieden werden.

Der Terminus PAS wurde nicht wissenschaftlich erarbeitet, sondern fußt auf der persönlichen Erfahrung von Herrn *Gardner*, der dieses Konzept in seinen verschiedenen Tätig-

20 Hierzu ausführlich: *Dettenborn*, Kindeswohl und Kindeswille, 2001 und *Dettenborn & Walter*, Familienrechtspsychologie, 2002.

21 So OLG Frankfurt Kind-Prax 2002, 200.

22 *Wallerstein, Lewis, Blakeslee*, Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last, 2002.

23 Siehe *Dettenborn*, Kindeswohl und Kindeswille, 2001.

24 Siehe *Amato & Gilbreth*, Nonresident Fathers and Children's Well-Being: A Meta Analysis, 1999, 557.

25 Siehe *Deissler*, 1982, S. 368.

keitsbereichen als Therapeut, Berater oder als gerichtlicher Sachverständiger entwickelt hat.

Eine wissenschaftliche Untersuchung, wie sie zur Begründung eines im Rahmen des Familienrechts herangezogenen Krankheitssyndroms notwendig wäre, fand nie statt. Auffallend ist überhaupt der relativ geringe Bestand an Forschung zum PAS-Konzept. Bisher liegt nur die Untersuchung von *Kelly* in Zusammenarbeit mit dem Wallerstein-Institut²⁶ vor. Die Autorinnen geben dabei einen differenzierten Einblick in die vielfältigen Wirkungszusammenhänge, die zu Ablehnungen des Kontaktes eines Kindes zum getrennt lebenden Elternteil führen können. Diese Ergebnisse überraschen nicht und dürften für einen erfahrenen Familienpsychologen allenfalls in ihrer systematischen Darstellung eine neue Erkenntnis vermitteln.

Unbestritten wird es trotz aller Bemühungen und trotz korrekter Bezeichnung weiterhin familiäre Konflikte geben, in denen sowohl die Psychologie als auch die Justiz scheitern werden, da nicht jeder familiäre Konflikt zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventionsmaßnahme findet.²⁷ Es bleibt dann das traurige Schicksal für alle Beteiligten, dass das Konfliktniveau anhaltend hoch bleibt. Die Studie von *Kaltenborn*²⁸ mag aber insofern etwas der Entlastung dienen, als hier dargestellt wird, wie vielfältig sich Beziehungen entwickeln und wie zu bestimmten Lebensereignissen (Ausbildungswechsel, Hochzeit, Geburt eines Enkelkindes) Beziehungen wieder aufgenommen werden.

Wie sich familiäre Beziehungen in Zukunft bzw. längerfristig gestalten werden und von welchen Bedingungen ihr Werdegang abhängt, darüber wissen wir noch zu wenig und diese Entwicklungen sind seitens der Psychologie noch schwer prognostizierbar.²⁹

Viele Fragen sind noch offen. Dies ist kein Trost für den Elternteil, der keinen Kontakt zu seinem Kind hat und dessen ehemaliger Partner auch zu keiner Zusammenarbeit bereit ist. Einfache Antworten gibt es nicht, nur das verstärkte Bemühen aller Professionen neue Wege zu beschreiten; interdisziplinäre Zusammenarbeit kann Hilfe bereit stellen und sich dabei stetig um eine Verbesserung der Kompetenzen bemühen.

Der Autor Dr. Dr. (Univ.-Prag) Joseph Salzgeber ist Diplom-Psychologe, öffentlich beeidigter und bestellter Sachverständiger für forensische Psychologie und Fachpsychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs.

Er ist Leiter der GWG (Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie) Salzgeber und Kollegen.

²⁶ *Kelly & Johnston*, 2001.

²⁷ *Johnston* stellt eine Reihe von differenzierten Interventionen vor, die in den USA erprobt werden, Jamt, 2002, 378.

²⁸ *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 2002, S. 254.

²⁹ Siehe auch: *Hetherington & Kelly*, *Scheidung. Die Perspektiven der Kinder*, 2003.

Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts

– insbesondere die Problematik der streitigen Unterhaltsspitze bei unstreitigem und freiwillig gezahltem Unterhaltssockelbetrag

Dr. Alexander Grün, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Würzburg

I. Einführung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Unterhaltsschuldner freiwillig den gesamten vom Unterhaltsgläu-

biger geforderten Unterhaltsbetrag regelmäßig leistet (Unterhaltsgläubiger fordert 500 EUR Unterhalt monatlich, welcher vom Unterhaltsschuldner auch regelmäßig bezahlt wird) oder – was in der Praxis noch häufiger der Fall ist – dass der Unterhaltsschuldner freiwillig einen gewissen Unterhaltsbetrag regelmäßig leistet, er aber nach der Ansicht des Unterhaltsgläubigers beziehungsweise dessen Rechtsanwalts einen höheren Unterhaltsbetrag schuldet (Unterhaltsgläubiger fordert 500 EUR Unterhalt, der Unterhaltspflichtige ist der Ansicht, nur 300 EUR Unterhalt zu schulden und bezahlt diesen Betrag auch regelmäßig – „streitige Unterhaltsspitze bei unstreitigem und freiwillig gezahltem Unterhaltssockelbetrag“).¹ Der Rechtsanwalt des Unterhaltsgläubigers wird in diesen Situationen von diesem beauftragt, den vollen Unterhaltsbetrag (im Beispielsfall 500 EUR) einzuklagen. Neben der materiellrechtlichen Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch in der angenommenen Höhe besteht, muss sich der Rechtsanwalt fragen, ob überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Titulierung in vollem Umfang besteht (im Folgenden II.) und ob der Unterhaltsschuldner überhaupt Anlass zur Klageerhebung gibt, da nur dann, auch im Falle eines Anerkenntnisses im Prozess durch den Unterhaltsschuldner, dieser die Kosten zu tragen hat (im Folgenden III.). Abschließend wird auf den Streitwert der Unterhaltsklage eingegangen (im Folgenden IV.)

II. Rechtsschutzbedürfnis

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Unterhaltsgläubiger ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Titulierung hat, wenn der Unterhaltsschuldner den Unterhalt freiwillig regelmäßig in vollem Umfang erbringt. Bei streitiger Unterhaltsspitze reduziert sich die Problematik auf den freiwillig regelmäßig geleisteten Unterhaltsbetrag. Würde ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Titulierung verneint werden, müsste eine Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses von Amts wegen durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen werden. Der Rechtsanwalt dürfte keine Klage erheben.

Die Antwort ergibt sich aus § 258 ZPO. Nach dieser Vorschrift kann bei wiederkehrenden Leistungen auch wegen der erst nach Erlass des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden. Da § 258 ZPO für Klagen auf wiederkehrende Leistungen – im Gegensatz zu Klagen auf künftige Leistungen nach § 259 ZPO² – keine Besorgnis der Nichterfüllung voraussetzt, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis für den Unterhaltsgläubiger. Zu Recht wird deswegen das Recht des Unterhaltsgläubigers bejaht – auch bei freiwilliger, pünktlicher und regelmäßiger Zahlung des Unterhaltsschuldners –, den ihm zustehenden Unterhalt titulieren zu lassen.³ Der Unterhaltsgläubiger hat ein berechtigtes Interesse, dass über den ihm zustehenden Anspruch ein vollstreckbarer Titel geschaffen wird, um die Unsicherheit einer fortlaufenden pünktlichen Zahlung zu beseitigen. Der BGH⁴ hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Für eine Unterhaltsklage ist das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich an voller Titulierung des Unterhaltsanspruches für die Zukunft auch dann zu bejahen, wenn der Verpflichtete den Unterhalt bisher regelmäßig, pünktlich und in vollem Umfang gezahlt hat, zumal der Schuldner die freiwilligen

¹ Vgl. zu dieser Problematik insbesondere *Künkel*, NJW 1985, 2665 ff.; *Göhlich*, FamRZ 1988, 560 f.; *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 15–17.

² Vgl. zur Abgrenzung und zur Anwendung des § 258 ZPO auf Unterhaltsansprüche ausführlich *Künkel*, NJW 1985, 2665, 2666.

³ Vgl. nur BGH FamRZ 1998, 1165; *Gerhardt*, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 6. Kapitel, Rn 15.

⁴ Vgl. BGH FamRZ 1998, 1165.